

**Unverbindliche Empfehlung von
(Stand: 13. Februar 2017)**

**Allgemeinen
Geschäftsbedingungen**

**für Schiffsmakler und Schiffsagenten
in Deutschland**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "**AGB**") gelten für jedes Rechtsverhältnis (nachfolgend „**Beauftragung**“) zwischen [*Firma des Schiffsmaklers*], (nachfolgend ungeachtet der rechtlichen Einordnung der Beauftragung "**Schiffsmakler**"), einem Mitgliedsunternehmen im Zentralverband deutscher Schiffsmakler e.V., und jedem Vertragspartner, der die Dienste des Schiffsmaklers in Anspruch nimmt (nachfolgend "**Auftraggeber**") unabhängig davon, ob die Beauftragung des Schiffsmaklers einmalig oder ständig erfolgt.
- (2) Die AGB gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich, für die Beauftragung des Schiffsmaklers als (1) Linienagent (einschließlich der Berechtigung zum Abschluss von Frachtverträgen im Namen und/oder für Rechnung des Auftraggebers), als (2) Hafen- oder Kanalagent sowie als (3) An- und Verkaufsmakler oder Befrachtungsmakler.

§ 2 Tätigkeitsmerkmale

- (1) Der Schiffsmakler wird stets im Auftrag und für Rechnung des Auftraggebers tätig, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.
- (2) Der Schiffsmakler ist befugt und bevollmächtigt, alle ihm zur Durchführung seiner Beauftragung erforderlich erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere Verträge mit Dritten zu üblichen Bedingungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers abzuschließen.
- (3) Sämtliche vom Schiffsmakler abgegebenen Offerten sind bis zur endgültigen Beauftragung freibleibend, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.
- (4) In der Funktion als An- und Verkaufsmakler oder Befrachtungsmakler hat der Schiffsmakler Abschlussvollmacht für den Auftraggeber, sofern der Auftraggeber dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat.
- (5) Der Schiffsmakler ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (6) Der Schiffsmakler ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Forderungen des Auftraggebers gegen Dritte einzuziehen und Zahlungen Dritter für den Auftraggeber entgegenzunehmen. Der Schiffsmakler hat das Recht, auf ausländische Währung lautende Beträge, die er für den Auftraggeber eingezogen hat, in Euro zum Kurs des Zahlungstages an den Auftraggeber auszuzahlen.
- (7) Der Schiffsmakler ist nicht verpflichtet, für den Auftraggeber gegenüber Dritten eigene finanzielle Garantien oder Bürgschaften zu geben oder Zahlungen zu leisten, für die der Auftraggeber dem Schiffsmakler nicht im Voraus Deckung oder eine andere dem Schiffsmakler nach billigem Ermessen ausreichend erscheinende Sicherheit geleistet hat.

§ 3 Vergütung, Aufwendungsersatz

- (1) Der Schiffsmakler erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung, die freier Vereinbarung unterliegt, soweit keine tarifliche oder gesetzliche Bindung besteht.
- (2) Für alle von dem Schiffsmakler geleisteten finanziellen Garantien, Bürgschaften oder verauslagten Beträge hat der Schiffsmakler darüber hinaus Anspruch auf Zahlung einer Provision in Höhe von mindestens 2,5% des nominalen Werts der jeweils geleisteten Sicherheit.
- (3) Alle Kosten, die im Zusammenhang mit Banküberweisungen von dem, an den oder für den Auftraggeber entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- (4) Zusätzlich zu seinem Anspruch auf Vergütung und Provision hat der Schiffsmakler gegen den Auftraggeber einen Anspruch auf Ersatz sämtlicher Aufwendungen, die er bei der Durchführung des Auftrages nach billigem Ermessen tätigt.
- (5) Der Schiffsmakler kann für Aufwendungen im Sinne des Absatzes 4 eine angemessene Vorauszahlung verlangen.
- (6) Sofern der Vergütungsanspruch des Schiffsmaklers nicht einer bestimmten Währung vereinbart wurde, kann der Schiffsmakler die Zahlung wahlweise in der Währung des Geschäfts verlangen, aus dem sich seine Vergütung (z.B. Kommission) ableitet, oder in Euro zum Tageskurs der Rechnungsstellung an den Auftraggeber. Ersatz für Aufwendungen kann der Schiffsmakler wahlweise in der Währung verlangen, in der sie ihm entstanden sind oder in Euro zum Tageskurs der Rechnungsstellung an den Auftraggeber. Provisionsansprüche für Sicherheitsleistungen entstehen in der Währung der Sicherheitsleistung.
- (7) Die Zahlungsansprüche des Schiffsmaklers sind mit Zugang der Rechnung des Schiffsmaklers beim Auftraggeber fällig. Der Zugang der Rechnung auf elektronischem Wege ist hierfür ausreichend.

- (8) Zahlungsansprüche des Schiffsmaklers, die der Auftraggeber nicht innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsdatum begleicht, sind in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz ab Rechnungsdatum zu verzinsen.

§ 4 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Pfandrecht

- (1) Der Schiffsmakler ist berechtigt, sich jederzeit ab Fälligkeit seiner Ansprüche durch Aufrechnung gegen Forderungen des Auftraggebers zu befriedigen.
- (2) Der Schiffsmakler ist auch berechtigt, aus den von ihm für den Auftraggeber eingezogenen Geldern (z.B. Frachten) seine fälligen Ansprüche gegen den Auftraggeber oder Unternehmen, an denen der Auftraggeber direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist, oder gegen Unternehmen, die dem Auftraggeber direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt sind, zu befriedigen. Dem Schiffsmakler steht darüber hinaus ein Zurückbehaltungsrecht zu.
- (3) Unbeschadet eines dem Schiffsmakler aus sonstigem Rechtsgrund zustehenden Zurückbehaltungs- oder Pfandrechts vereinbaren die Parteien für alle Ansprüche des Schiffsmaklers gegen den Auftraggeber ein vertragliches Pfandrecht des Schiffsmaklers an allen Vermögensgegenständen des Auftraggebers, die sich im Besitz des Schiffsmaklers befinden oder in seinen Besitz gelangen, und zwar unabhängig davon, aus welchem Rechtsgrund und zu welchem Zeitpunkt diese Ansprüche entstanden sind.
- (4) Der Schiffsmakler darf die Pfandsache nach Eintritt der Fälligkeit nach seiner Wahl entweder durch freihändigen Verkauf oder durch öffentliche Versteigerung verwerten, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer in Textform abgesandten Mahnung mit Fristsetzung von mindestens 20 Tagen und Androhung der anschließenden Verwertung entweder vollständig Zahlung geleistet hat oder eine dem Schiffsmakler ausreichend erscheinende, andere Sicherheit geleistet hat.

§ 5 Haftung des Schiffsmaklers

- (1) Der Schiffsmakler hat seine Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuüben und die Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, sorgfältig auszusuchen.
- (2) Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Schiffsmakler, seine Organe, Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer von dem Schiffsmakler, seinen Organen, Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen begangenen

- a. vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung,
 - b. schuldhaften Pflichtverletzung mit der Folge einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - c. Verletzung einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft, oder
 - d. schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen, auf der Grundlage dieser Bedingungen zu schließenden Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut.
- (3) Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) durch den Schiffsmakler (§ 5 Abs. 2 d.) ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht, soweit der Schiffsmakler für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit (§ 5 Abs. 2 a.) für Gesundheits- oder Körperschäden (§ 5 Abs. 2 b.), oder wegen der Übernahme einer Garantie durch den Schiffsmakler für das Vorhandensein einer Eigenschaft (§ 5 Abs. 2 c.) haftet. Vorhersehbar ist der Schaden, mit dessen Realisierung bei der Verletzung der jeweiligen vertragstypischen Pflicht üblicherweise zu rechnen ist.
- (4) Das Risiko unvollständiger, fehlerhafter oder verzögerter Übermittlung von Informationen zwischen Auftraggeber und Schiffsmakler, insbesondere durch die Benutzung postalischer oder elektronischer Kommunikationsmittel, trägt der Auftraggeber. Dies gilt nicht, wenn einer der in Absatz 2 Buchstaben a. bis d. genannten Haftungsfälle vorliegt.
- (5) Mit den Regelungen der Absätze 1 bis 4 ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil des Auftraggebers verbunden.

§ 6 Besondere Haftung bei speditionellen Leistungen

- (1) Erbringt der Schiffsmakler im Zusammenhang mit seiner Beauftragung auch speditionelle Leistungen, bestimmt sich seine Haftung insoweit nach den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017). Diese enthalten geringere als die gesetzlich vorgesehenen Haftungsbeträge. Die Ziffer 23 ADSp 2017 beschränkt die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB in Höhe von 8,33 Rechnungseinheiten/kg auf insgesamt 1,25 Millionen Euro je Schadenfall bzw. 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, oder 2 Rechnungseinheiten/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist, sowie die gesetzliche Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung bei unbekanntem Schadensort auf 2 Rechnungseinheiten/kg.

- (2) Rechnungseinheit im Sinne dieses § 6 ist das Sonderziehungsrecht (SZR) des Internationalen Währungsfonds.
- (3) Der Schiffsmakler wird die ADSp 2017 dem Auftraggeber auf Wunsch umgehend und kostenlos in Textform übersenden.

§ 7 Verjährung

Alle Ansprüche gegen den Schiffsmakler, seine Organe, seine Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren innerhalb von einem Jahr, gerechnet ab dem jeweils maßgeblichen gesetzlichen Beginn der Verjährung, soweit keiner der in § 5 Abs. 2 Buchstaben a. bis d. benannten Haftungsfälle vorliegt.

§ 8 Embargos und Sanktionen

- (1) Der Auftraggeber sichert zu, dass das Geschäft, in dessen Zusammenhang die Beauftragung des Schiffsmaklers erfolgt, nicht gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen, verstößt die von dem Schiffsmakler zu beachten sind (nachfolgend insgesamt "Verbotsregelungen").
- (2) Der Schiffsmakler ist nicht verpflichtet, Beauftragungen auszuführen, die gegen Verbotsregelungen verstoßen oder bezüglich derer aus Sicht des Schiffsmaklers ein begründeter Verdacht eines Verstoßes besteht. Der Schiffsmakler hat im Weigerungsfall ungeachtet der nicht oder nicht vollständig erfolgten Ausführung einer Beauftragung gegenüber dem Auftraggeber Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die ihm durch die Beauftragung entstanden sind.

§ 9 Gefährliche Güter

Der Auftraggeber hat den Schiffsmakler unverzüglich und rechtzeitig schriftlich darüber zu informieren, wenn im Rahmen der Beauftragung Gegenstände oder Waren bei dem Empfang, der Verladung, der Lagerung, dem Transport oder der Auslieferung einer besonderen Behandlung bedürfen oder einer Genehmigungs- oder Meldepflicht unterliegen. Dies gilt insbesondere für Gefahrgüter nach dem IMDG-Code.

§ 10 Vertraulichkeit

Der Schiffsmakler hat nur Informationen und Daten des Auftraggebers als vertraulich zu behandeln, die von dem Auftraggeber ausdrücklich in Textform als vertraulich kenntlich gemacht wurden.

§ 11 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen der AGB oder des Vertrages, dessen Bestandteil die AGB sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für die Aufhebung oder die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

§ 12 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Verbraucherstreitbeilegung

- (1) Streitigkeiten zwischen dem Schiffsmakler und dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit einer Beauftragung sind ausschließlich durch das zuständige staatliche Gericht am Ort des handelsregistermäßigen Sitzes des Schiffsmaklers zu entscheiden.

Der Gerichtsstand des Satz 1 gilt im Anwendungsbereich des Art. 31 CMR oder des Art. 46 § 1 CIM nicht als ausschließlicher, sondern als zusätzlicher Gerichtsstand. Soweit im Anwendungsbereich von Art. 39 CMR, Art. 33 MÜ oder Art. 28 WA andere Gerichtsstände vorgesehen sind, findet Satz 1 keine Anwendung. Im Übrigen findet Satz 1 auch keine Anwendung, wenn sich abweichende zwingende Gerichtsstände aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergeben.

- (2) Alternativ zu dem in Absatz 1 vereinbarten Gerichtsstand darf der Schiffsmakler nach seinem freien Ermessen im Einzelfall auch das staatliche Gericht am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers anrufen.
- (3) Die Beauftragung des Schiffsmaklers unterliegt ausschließlich deutschem Recht, auch soweit Leistungen ganz oder teilweise im Ausland erbracht wurden oder zu erbringen sind.
- (4) Der Schiffsmakler ist nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

Copyright und Alleinvertriebsberechtigter: Zentralverband Deutscher Schiffsmakler e.V.
Schopenstehl 15, 20095 Hamburg
E-Mail: info@schiffsmakler.de
Tel. 040/32 60 82

Diese AGB stehen allen Mitgliedsunternehmen im Zentralverband Deutscher Schiffsmakler e.V. in Deutsch und Englisch unentgeltlich zur Verfügung.